

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Niedersächsischer Landkreistag — Postfach 890 146 — 30514 Hannover

23. Dezember 2014

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Durchwahl: (0511) 8 79 53 - 20
Aktenzeichen: 621-14 Pa/KI

Novelle des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der Novelle des Landes-Raumordnungsprogramms eine Stellungnahme abgeben zu können. Der Niedersächsische Städtetag hatte gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landkreistag zu den allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Stellung genommen, wogegen der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund sich separat positioniert hatte. Zu dem jetzt vorliegenden Entwurf des LROP nimmt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Stellung und trägt folgende Anregungen und Bedenken vor:

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Angesichts der erheblichen öffentlichen Diskussionen begrüßen wir die Ankündigung der Landesregierung, den vorliegenden Entwurf substantiell zu ändern. Wir erwarten im Hinblick auf die notwendigen erheblichen Änderungen ein erneutes Beteiligungsverfahren.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf in der zu Anhörung übersandten Fassung. Wir konzentrieren uns auf die für die Kommunen wesentlichen Punkte.

Unsere inhaltliche Kritik fassen wir wie folgt zusammen:

1. Auf die vorgesehenen Regelungen zu den Siedlungsentwicklungskonzepten sollte verzichtet werden. Sie enthalten bauplanungsrechtlich keine materiellen Neuerungen, werden von den Gemeinden und Städten aber als Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit empfunden.
2. Die vorgesehenen Vorschriften zu den Versorgungsstrukturen des Einzelhandels bedürfen hinsichtlich ihrer Zielsetzung und der Zuordnung der Verflechtungsräume im Einzelfall einer grundsätzlichen Überarbeitung. Das künftige LROP muss den berechtigten Anliegen des ländlichen Raumes wie der Mittel- und Oberzentren entsprechen. Für Oberzentren sind eigene Verflechtungsbereiche festzulegen, die über die mittelzentralen hinausgehen. Mittelzentrale Teilfunktionen für Grundzentren müssen auch künftig möglich sein.
3. Die vorgesehene und grundsätzlich zu begrüßende stärkere Berücksichtigung des Klimaschutzes muss neu konzipiert werden. Die im Entwurf und dessen Begründung enthaltenen Ausführungen zur Torferhaltung und des Klimaschutzes haben große Sorge nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch bei den betroffenen Kommunen ausgelöst. Es bedarf insoweit differenzierter Regelungen zwischen Hochmooren einerseits sowie Niedermooren und sonstigen kohlenstoffreichen Böden andererseits. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen räumlich eingegrenzt, ihre Realisierungsmöglichkeiten zunächst rechtlich, zeitlich und finanziell analysiert, mit den bereits vorhandenen Moorschutzprogrammen abgestimmt und sodann die Zielvorstellungen der Landesregierung präzise dargelegt werden.
4. Wir vermögen nicht im Ansatz eine Notwendigkeit zu erkennen, im LROP einen besonderen Bedarf ausreichender Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen mit starren Einzugsgrenzen festzuschreiben.

II. Zu den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen

Zu Ziffer 1.1 07 Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze

Soweit die Regelungen zur Kommunikationstechnologie mit dem Zusatz ergänzt werden sollen "vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze", ist dies aus Sicht des ländlichen Raums grundsätzlich zu begrüßen. Die AG der kommunalen Spitzenverbände setzt sich seit langem für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in der Fläche ein.

Ohne eine Versorgung mit hoher Internetqualität bleiben große Potenziale des ländlichen Raums ungenutzt; die Bevölkerung und die Wirtschaftsunternehmen werden benachteiligt, Bildungschancen sinken. Das Ziel muss daher sein, auch in ländlichen Räumen Anschlüsse mit Übertragungsraten von 50 Mbit/s und mehr zu verwirklichen, wie das nach den Ankündigungen der Bundesregierung im Jahr 2014 für 75 Prozent der Haushalte erreicht sein sollte. Die Netzbetreiber sind in die Pflicht zu nehmen, vorrangig den ländlichen Raum mit hochwertiger Netzqualität zu versorgen. Die Breitbandversorgung muss neben der Telekommunikation als (gesetzlich) verankerter Standard des Versorgungsauftrages der Netzbetreiber festgeschrieben werden. Leider fehlt es hierzu im Änderungsentwurf an klaren Aussagen.

Zu Ziffer 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1 04 - Einvernehmliche Aufstellung von Siedlungsentwicklungskonzepten durch Träger der Regionalplanung und Gemeinden (Grundsatz)

Auf die Regelungen im LROP zu Siedlungsentwicklungskonzepten sollte verzichtet werden. Freiwillige Siedlungsentwicklungskonzepte - auch über Landkreisgrenzen hinweg - sind bereits jetzt ohne Regelungen in der Raumordnung möglich und sinnvoll, als Beispiel sei hier der Landkreis Ammerland genannt. Eine zwangsweise Verpflichtung, Siedlungsentwicklungskonzepte aufzustellen, lehnen wir daher ab.

2.1 05-07 - Grundsätze zur Innenentwicklung, Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten, nachrangige Siedlungsentwicklung

Die Regelung zu Ziffer 05 entspricht der bereits geltenden Rechtslage nach dem Baugesetzbuch. Einer zusätzlichen Regelung im Landes-Raumordnungsprogramm bedarf es nicht.

Sondervotum des NSGB:

Auch der Vorschlag in Ziffer 06, wonach die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten auf die zentralen Orte und auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete ausgerichtet werden und in den übrigen Siedlungsgebieten nachrangig erfolgen soll, ist entbehrlich. Über solche Fragen können die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich entscheiden. Es bedarf keiner raumordnungsrechtlichen Vorgaben. Diese könnten dazu führen, dass insbesondere die Entwicklung im strukturschwachen ländlichen Raum behindert wird.

Zu Ziffer 07 unterstützen wir grundsätzlich die Forderung, dass Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben sollte. Allerdings ist auch dies bereits im Baugesetzbuch verankert, sodass auf eine Regelung innerhalb der Raumordnung verzichtet werden kann. Im Rahmen der Genehmigung von Flächennutzungsplänen werden diese Sachverhalte geprüft.

2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge

2.3 - Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Wir unterstützen die Grundsätze in 2.2 Ziffern 01 und 02, dass zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität zu sichern und zu entwickeln sind. Zu 2.2 Ziffer 02 regen wir an, die Erwähnung der Krankenhausplanung zu prüfen.

Zu 2.2 Ziffer 03 Satz 4 regen wir an, das Wort "abschließend" zu streichen. Anderenfalls ergibt sich ein Widerspruch zwischen der - insoweit dann abschließenden, da im LROP nicht äher eingegrenzten - Bezeichnung der Zentralen Orte ohne Einschränkung auf Teile des Gemeindegebiets in 2.2 06 und 2.2 07 einerseits und Regelungen wie 2.1 05, 2.2 04 oder 2.2 06 andererseits, die offensichtlich davon ausgehen, dass der Zentrale Ort enger zu fassen ist als das gesamte Gemeindegebiet.

Zu Ziffer 04 regen wir an, in der Begründung klarzustellen, dass das zentrale Siedlungsgebiet räumlich und der Zentrale Ort funktional zu sehen sind.

Die Streichung der mittelzentralen Teilfunktionen für Grundzentren lehnen wir ab. Im Gegensatz zur Argumentation in der Begründung des Entwurfs ist diese Kategorie durchaus für eine sinnvolle Feinsteuerung geeignet. Sollte der Satz dennoch gestrichen werden, so ist klarzustellen, dass bestehende Einordnungen erhalten bleiben.

Gemäß Satz 7 (neu) soll der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums zukünftig auf das jeweilige Gemeindegebiet – oder das Samtgemeindegebiet – beschränkt werden. Damit ist eine weitere Erschwerung der Entwicklung des Einzelhandels verbunden. Auch wenn grundsätzlich die Zielrichtung zu begrüßen ist, den Grundbedarf in dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet zu befriedigen, so hält diese auf die jeweilige Gemeinde bzw. Samtgemeinde eingeeengte Betrachtung der Wirklichkeit nicht stand. Faktisch ergeben sich in der Regel Einkaufsbeziehungen unabhängig von Gemeindegrenzen bzw. Samtgemeindegrenzen, oft deutlich über diese hinaus. Dies gilt auch und insbesondere für die Grundversorgung. Die vorgeschlagene Regelung lehnen wir ab.

Erstmals werden mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Funktion Einzelhandel in der als Anhang 7 beigefügten Karte als Erreichbarkeitsräume zeichnerisch dargestellt. Eine Klarstellung, dass diese Erreichbarkeitsräume sich lediglich auf die Funktion Einzelhandel beziehen, ist in den Text aufzunehmen. Zur Klarstellung sollten deshalb aus unserer Sicht die Erreichbarkeitsräume unter Ziffer 2.3 aufgenommen und unter Ziffer 2.2. gestrichen werden. Eine Bestimmung der Verflechtungsbereiche ausschließlich über die Erreichbarkeitsräume lehnen wir ab. Viele Städte und Gemeinden lehnen es auch ab, dass sie durch die Erreichbarkeitsräume zerschnitten oder unterschiedlichen Räumen zugeordnet werden.

Begründung:

Die Herleitung der Erreichbarkeitsräume sehen wir kritisch, da diese in keiner Weise den tatsächlichen Gegebenheiten und dem sich verändernden Kaufverhalten Rechnung tragen. Die Erreichbarkeitsräume werden ausschließlich auf Grundlage der schnellstmöglichen Erreichbarkeit eines jeweils ermittelten zentralen Punktes in den Ober- bzw. Mittelzentren mittels motorisierten Individualverkehrs festgelegt. Im Hinblick auf nicht motorisierte Bevölkerungsteile und den demografischen Wandel müsste u.a. auch die Erreichbarkeit mittels SPNV und ÖPNV Berücksichtigung finden. Auch sind die Autobahnen bei der Berechnung der Erreichbarkeit nicht berücksichtigt worden. Bei einigen unserer Mitglieder spielen auch Fährverbindungen für die Erreichbarkeit eine nicht unwesentliche Rolle. Auch die teilweise deutlichen Wartezeiten für Fahrzeuge an diesen Fährverbindungen sind bislang noch nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Darüber hinaus regen wir an, nicht die schnellstmögliche, sondern eine zumutbare Erreichbarkeit bei der Abgrenzung der sich ggf. überlappenden Erreichbarkeitsräume als Maßstab heranzuziehen. So werden Einkäufe keineswegs nur oder auch nur überwiegend in dem Mittel- bzw. Oberzentrum getätigt, das am schnellsten zu erreichen ist. Stattdessen werden bei aperiodischen Gütern, wie z.B. Möbeln, vielmehr die unterschiedlichen Anbieter innerhalb einer akzeptablen Anreisezeit miteinander verglichen. Dies führt insbesondere in Bereichen mit geringem Abstand zwischen verschiedenen Mittel- und Oberzentren zu Überschneidungen und dem wechselseitigen Austausch von Kaufkraft, wogegen aus unserer Sicht nichts einzuwenden ist. Wir regen an, die Abgrenzung der Erreichbarkeitsräume vor diesem Hintergrund noch einmal kritisch zu überprüfen.

Zudem führt die überschneidungsfreie Zuordnung der Erreichbarkeitsräume in manchen Bereichen dazu, dass die Einwohnerzahlen im jeweiligen Erreichbarkeitsraum sehr gering ausfallen, wie zum Beispiel in Uslar, Seesen und Bad Gandersheim mit rd. 30.000 Einwohnern. Teilweise sind mittelzentrale Verflechtungsbereiche sogar kleiner als der jeweilige grundzentrale Verflechtungsbereich. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Tragfähigkeitsgrenzen von Einzelhandelseinrichtungen unterschritten werden und die Zielsetzung,

dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse durch Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität zu sichern und zu entwickeln, nicht erreicht werden kann.

Darüber hinaus halten wir Situationen für denkbar, in denen insbesondere spezialisierte Angebote nicht in allen Mittel- oder Oberzentren angeboten werden (können), da sie auf einen größeren Einzugsbereich angewiesen sind. Verschärft wird diese Situation dadurch, dass gem. Abschnitt 2.3, Ziffer 03, Satz 7, das Kongruenzgebot sowohl für Einzelhandels-großprojekte insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten ist.

Weiter erschwert wird die Situation dadurch, dass die benachbarten zentralen Orte Bremen, das gem. Abschnitt 2.2, Ziffer 06 LROP-Entwurf für das benachbarte niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung hat, sowie Bremen und Bremen-Vegesack, die gem. Abschnitt 2.2, Ziffer 07 LROP-Entwurf für das benachbarte niedersächsische Umland mittelzentrale Bedeutung haben, nicht an diese Grenzwerte gebunden sind.

Sondervotum des NSGB:

Hinsichtlich der Entwicklung der Versorgungsstrukturen gibt es in der Praxis zunehmend Probleme. In vielen Gemeinden stehen beispielsweise in der zentralen Ortslage keine oder keine geeigneten Flächen zur Verfügung. In der Folge droht ein völliger Verlust der Nahversorgung, wenn nicht an geeignete Flächen am Ortsrand ausgewichen werden kann. Selbst geringfügige Erweiterungen bestehender Einrichtungen mit dem Ziel, diese zukünftig zu erhalten, sind vielfach nicht möglich. Hier ist zur Sicherung der Nahversorgung dringender Handlungsbedarf gegeben. Im Vordergrund muss dabei die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs stehen.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir die Landesregierung um Prüfung, wie diesem Umstand landes- oder bundesrechtlich Rechnung getragen werden kann. Zu denken ist dabei insbesondere an eine Änderung der Baunutzungsverordnung, mit einer Anhebung der Verkaufsfläche auf 1200 m² bzw. der Geschossfläche auf 2000m². Hierzu könnte die Landesregierung mit einer entsprechenden Initiative im Bundesrat aktiv werden. Auch wäre zu prüfen, ob das Zentralitäts- und das Integrationsgebot für die Gemeinden gelockert werden kann, denen geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Eine Beschränkung der Oberzentren auf mittelzentrale Verflechtungsbereiche und damit der Verzicht auf eigene oberzentrale Verflechtungsbereiche nimmt diesen die planerischen Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oberzentralen Versorgungsaufgaben. Die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf erfor-

dern und ergeben auch beim Einzelhandel einen erheblich größeren Verflechtungsbereich als den der Mittelzentren. Daher wird diese Beschränkung abgelehnt.

Zu Ziffer 3 - Ziele und Grundsätze der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1.1 - Torferhaltung und Moorentwicklung

Ziffer 3.1.1 – 05 formuliert einen „Grundsatz der Raumordnung“ hinsichtlich der Sicherung der Funktion kohlenstoffhaltiger Böden als Speicher klimarelevanter Stoffe und hinsichtlich der Moorentwicklung.

Die Festlegung ist zu begrüßen, weil sie inhaltlich nachvollziehbar ist und als Grundsatz der Raumordnung mit anderen Belangen abwägbar ist. Sie ist mithin nach geltendem Raumordnungsrecht nicht bindend. Darüber hinaus entfaltet sie im Hinblick auf die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung keine unmittelbare Wirkung, weil diese grundsätzlich nicht der raumordnungsrechtlichen Regelung unterfällt.

Die Begründung suggeriert aber Gegenteiliges und löst nach unserer Wahrnehmung unnötiger Weise große Verunsicherung bei Landwirten aus. Wir halten dieses für äußerst unglücklich und irreführend, weil aufgrund der Breite der Ausführungen und der Wortwahl fälschlich der Eindruck entsteht, es komme aufgrund der neuen Grundsätze im LROP-Entwurf zu unmittelbar bindenden Auswirkungen und Beschränkungen für die Landwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Flächenbewirtschaftung, künftige Betriebsentwicklungen oder landwirtschaftliche Bauvorhaben. Erst im letzten Absatz der Begründung wird erkennbar, dass auch nach Ansicht der obersten Landesplanungsbehörde die beschriebene Moorentwicklung voraussichtlich zunächst nur auf bereits naturschutzrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen des Moorschutzprogramms (1981, 1986) des Niedersächsischen Umweltministeriums erfolgen kann.

Die letztgenannten Flächen machen aber nur einen untergeordneten Teil aller geologisch definierten niedersächsischen Moore aus. In allen übrigen Moorbereichen, die Hunderte von Quadratkilometern umfassen und nahezu vollständig seit Jahrhunderten intensiv landwirtschaftlich und städtebaulich genutzt sind, sind die in der Begründung dargelegten Optionen völlig unrealistisch und schon eigentumsrechtlich nicht umsetzbar. Für diese Moorgebiete müssen andere Wege für eine klimaschonendere Nutzung im Einklang mit der Landwirtschaft und den Kommunen gefunden werden.

Die große Verunsicherung und Angst in Kreisen der Landwirtschaft - aber auch im kommunalen Bereich - ist durch die Veranstaltungen und die Berichterstattung in den Medien sehr deutlich geworden. Diesen Ängsten und Befürchtungen spielt die bisherige Formulie-

rung der Begründung in die Hände und führt deshalb zu unnötigen Konflikten. Aus vorgenannten Gründen regen wir dringend an, die Begründung zu überarbeiten und die missverständlichen Formulierungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu verändern. Insbesondere sollten etliche Kernaussagen zu konkreten Fragestellungen nach einer vertieften rechtlichen Prüfung in die Begründung einfließen. Insbesondere die Folgen für die derzeit auf den Flächen wirtschaftenden Landwirte sollten dargestellt werden. Darüber hinaus erwarten wir belastbare Daten vom Land als Hilfestellung für die Träger der Regionalplanung bei der Anpassung der Regionalen Raumordnungsprogramme.

Ziffer 3.1.1 – 06 formuliert Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die sich auf die erstmals festgelegten Vorranggebiete *Torferhaltung und Moorentwicklung* beziehen.

Die erstmals vorgesehene Festlegung von Vorranggebieten *Torferhaltung und Moorentwicklung* kann aus Klimaschutzgründen nachvollzogen werden, bedarf aber einer differenzierten Betrachtung.

Zur Abgrenzung der Vorranggebiete *Torferhaltung und Moorentwicklung* möchten wir allerdings Folgendes anregen:

Die Vorranggebiete *Torferhaltung und Moorentwicklung* werden nur außerhalb der Natura 2000 – Gebiete dargestellt. Innerhalb dieser Gebiete wird davon ausgegangen, dass die Torferhaltung und Moorentwicklung durch die rechtlichen Bestimmungen zu den Natura 2000 – Gebieten bereits gewährleistet werden. Dies hat zur Folge, dass die wirklich wichtigen Mooregebiete nicht als Vorranggebiete *Torferhaltung und Moorentwicklung* dargestellt werden, da sie weitestgehend bereits in der Natura 2000 - Kulisse liegen. Dadurch wird die Aufmerksamkeit von den besonders wichtigen Mooregebieten abgelenkt, was kaum in der von uns grundsätzlich unterstützten Intention der Landesregierung liegen dürfte, den Moorschutz auch im gesellschaftlichen Bewusstsein hervorzuheben. Es wird daher dringend angeregt, mittels einer überlagernden Darstellung auch die relevanten Moorbereiche innerhalb der Natura 2000 – Gebietskulisse als Vorranggebiete *Torferhaltung und Moorentwicklung* festzulegen. Gegen eine derartige Darstellung spricht auch nicht der Umstand, dass in den Natura 2000 - Gebieten im Einzelfall Abwägungen mit anderen Naturschutzzielen, z.B. dem Wiesenvogelschutz, stattfinden müssen. Entsprechende Vorgaben ließen sich als textliche Darstellung begleitend treffen.

Sollten Sie diesem Vorschlag nicht folgen, regen wir alternativ an, zumindest den Trägern der Regionalplanung auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme die Möglichkeit zu eröffnen, wichtige Mooregebiete, auch wenn sie Teil der Natura 2000-Kulisse sein sollten, zusätzlich als Vorranggebiete *Torferhaltung und Moorentwicklung* auf regio-

naler Ebene festlegen zu können. Nach derzeitigem Stand dürften entsprechende Festlegungen aufgrund der für die Vorranggebietsauswahl im LROP dargestellten Kriterien in den RROP ansonsten nicht zulässig sein.

Die Betroffenheit unserer Mitglieder ist insgesamt sehr unterschiedlich ausgeprägt. Teilweise haben die im Entwurf vorgesehenen Regelungen erhebliche Bedeutung für die künftigen Entwicklungsperspektiven. Deshalb bitten wir, die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Zu den textlich für die Vorranggebiete *Torferhaltung und Moorentwicklung 3.1.1 06* getroffenen Aussagen möchten wir Folgendes anregen:

Satz 1: Die Festlegung als verbindliches Ziel der Raumordnung ist bezüglich des Torfabbaus zu begrüßen. In der Begründung sollte allerdings ergänzend klargestellt werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund fehlender Genehmigungspflicht grundsätzlich nicht der raumordnerischen Steuerung unterliegt. Zur Begründung verweisen wir auf die oben getroffenen Ausführungen zu Ziffer 3.1.1 05.

Satz 2: Die Festlegung als verbindliches Ziel der Raumordnung ist zu begrüßen. Sie kann sich dem Inhalt nach nur auf naturnahe, nicht landwirtschaftlich und nicht durch Planungen der Kommune (einschließlich städtebaulicher Planungen) genutzte Moorbereiche beziehen und ist aus Klima- und Naturschutzsicht sinnvoll.

Satz 3 und Satz 5: Die Festlegungen sind zu begrüßen, weil sie inhaltlich nachvollziehbar sind und als Grundsätze der Raumordnung mit anderen Belangen abwägbar sind. Sie sind mithin nach geltendem Raumordnungsrecht nicht bindend. Dies gilt u.a. für die landwirtschaftliche Flächennutzung und sonstige landwirtschaftliche Maßnahmen. Dies sollte in der Begründung verdeutlicht werden, um unnötige Ängste bei den Landwirten vorzubeugen.

Satz 4: Die als Ziel festgelegte Vorschrift zu Übernahme der Vorranggebiete *Torferhaltung und Moorentwicklung* erachten wir als folgerichtig. Die untere Landesplanungsbehörde muss aber die Möglichkeit der Präzisierung und Konkretisierung haben. So muss es möglich sein, Flächen, die heute nicht mehr den Kriterien entsprechen, z.B. weil sie in der Vergangenheit tief umgebrochen wurden, aus der Darstellung als Vorranggebiet herauszunehmen. Wir regen an, dies in der Begründung klarzustellen.

Satz 6: Es ist zutreffend, dass für Hochmoorregenerationsmaßnahmen, die in aller Regel in Naturschutzgebieten oder Torfabbaugebieten erfolgen, es u.U. unerlässlich ist, in bestimmten Bereichen Torf zu entnehmen, um die hydrologischen Voraussetzungen für eine

Vernässung zu schaffen und/oder das moortypische Landschaftsbild (z.B. durch Neuformung künstlicher Abbaukanten und Niveauunterschiede) neu zu gestalten. Allerdings sollte aus Klimaschutzgründen die Torfentnahme auf das Nötigste beschränkt werden. Landwirtschaftliche Belange sind durch die Festlegung i.d.R nicht oder nur vergleichsweise sehr kleinflächig betroffen.

Bezüglich der Frage, welche fachlichen und rechtlichen Konsequenzen aus der Darstellung der Vorranggebiete *Torferhaltung und Moorentwicklung* erwachsen, wäre es im Übrigen sehr hilfreich, wenn zumindest in der Begründung deutlicher zwischen den Hochmooren, den Niedermooren und den sonstigen kohlenstoffreichen Böden unterschieden würde. Nur in den Hochmooren besteht die Gefahr des Torfabbaus und die Chance der Hochmoorregeneration, und nur dort konzentrieren sich die meist vergleichsweise kleinräumigen echten Vernässungsmaßnahmen. Die Hochmoore zeichnen sich zudem eher durch eine landwirtschaftliche Ungunst aus. Dagegen stellt sich die Situation in den Niedermooren und den Gebieten mit sonstigen kohlenstoffreichen Böden vielfach völlig anders dar. Die teils riesigen, landwirtschaftlich oft intensiv genutzten Gebiete werden auf unabsehbare Zeit nicht für Vernässungsmaßnahmen, wie sie in den Hochmooren in vergleichsweise kleinräumigem Stil stellenweise durchgeführt werden, zur Verfügung stehen. Hier müssen andere Wege beschritten werden, wie insbesondere eine heutigen Umweltstandards genügende Neuregelung der Steuerung von Sielbauwerken, die großräumig geologisch als Moor anzusprechende Räume entwässern und oftmals auf überalterten Vorgaben beruhen. Selbstverständlich muss eine Neuregelung der Steuerung der Sielbauwerke den landwirtschaftlichen und sonstigen gesellschaftlichen Erfordernissen (Bebauung, Schifffahrt, Fischerei) Rechnung tragen, aber eben auch den heute bestehenden Erfordernissen des Klima-, Wasser-, Boden- und Naturschutzes. In Summe halten wir eine differenzierte Betrachtung des Gesamtthemas für dringend geboten.

3.1.2 - Biodiversität und Biotopvernetzung

Im LROP-Entwurf wird mit dem Vorranggebiet *Biotopverbund* eine neue zeichnerische Darstellung eingeführt. Diese ist weitgehend deckungsgleich mit den bisherigen und weiterhin bestehenden Vorranggebieten *Natura 2000*. Angesichts dessen und der kaum noch überschaubaren Vielfalt naturschutzbezogener Planungskategorien regen wir an, auf die gesonderte zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten *Biotopverbund* zu verzichten. Die damit verfolgten Inhalte können gleichermaßen in Form textlicher Darstellungen festgelegt werden. So könnte beispielsweise textlich exakt definiert werden, welche rechtlichen und fachlichen Flächenkategorien zum Biotopverbund gehören sollen.

Durch die beabsichtigte, linienhafte Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund im LROP kommt es häufig zu Überlagerungen mit den zentralen Siedlungsgebieten. Um Kon-

flikte mit der Siedlungsentwicklung an diesen hierfür besonders geeigneten Gebieten zu vermeiden, regen wir vorsorglich an, diese Gebiete von der Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund auszunehmen.

3.2.2 - Rohstoffgewinnung

Die Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf wird von unseren Mitgliedern begrüßt.

Zu Ziffer 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.3.03 - Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

In Ziffer 03 Satz 1 muss neben dem bereits aufgenommenen „Prinzip der Nähe“ ergänzend auch auf den „konkreten Bedarf vor Ort“ abgestellt werden, um einen angemessenen Ausgleich der Interessen zu gewährleisten.

Wir fordern, Ziffer 03 Satz 2, der einen besonderen Bedarf für ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen näher beschreibt und daher Satz 1 für diesen Bereich konkretisiert, in der vorliegenden Form zu streichen.

Im Rahmen der 7. Kommission der Niedersächsischen Landesregierung „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“ ist einvernehmlich insbesondere unter Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die „Empfehlung zur Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten“ beschlossen worden. Dabei ist nach intensiver Diskussion letztendlich vorgesehen worden, den Deponiebedarf „aufkommensgerecht“ im Landes-Raumordnungsprogramm zu verankern. Schematische Betrachtungsweisen sollten aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Bedarfe im Land Niedersachsen vermieden werden. Dies haben im Übrigen auch die zahlreichen Rückmeldungen aus der Praxis auf das Schreiben von Frau Staatssekretärin Kottwitz vom 24.1.2014 gezeigt. Insofern sind die bisher vorgesehenen Kriterien (v.a. Abstandsregelung von 35 km, aber auch Restkapazität und Restlaufzeit) nicht geeignet, einen aufkommensgerechten Deponiebedarf zu beschreiben. Dies wird insbesondere in größeren Flächenlandkreisen, die nach der beabsichtigten Regelung - unabhängig vom tatsächlichen Abfallaufkommen - gleich mehrere Standorte im Kreisgebiet ausweisen müssten, besonders deutlich. Vielmehr sollte hier eine abstrakte Formulierung dergestalt aufgenommen werden, dass ausreichende Deponiekapazitäten für Abfälle der Deponieklasse I aufkom-

mensgerecht zu sichern und bei Bedarf festzulegen sind. Auf eine Entfernungsangabe ist generell zu verzichten.

Ebenso sollte Ziffer 03 Satz 3, der sonstige Deponien und Deponien der Klasse 1 gleichstellt, entfallen. Diese Gleichstellung ist unklar dargestellt. Man könnte vermuten, dass eine fast verfüllte Bodendeponie als Rechtfertigung für die Errichtung einer Deponie der Klasse 1 dienen könnte.

III. Weiteres Verfahren

Aufgrund der erheblichen öffentlichen Diskussion, die der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms ausgelöst und die bereits zu einer Verlängerung der Stellungnahmefrist geführt hat, sind erhebliche Änderungen am Entwurf unumgänglich. Herr Minister Christian Meyer hat dies nach der Kabinettsitzung am 9. Dezember 2014 und im Rahmen einer Veranstaltung des NSGB am 12. Dezember 2014 selber angekündigt und bestätigt. Diese Bereitschaft zur Aufnahme der vorgetragenen Kritik begrüßen wir ausdrücklich. Sie erfordert allerdings zwingend eine erneute Verbandsanhörung. Die Gemeinden, Städte und die Landkreise – insbesondere in ihrer Funktion als verantwortliche Behörden für die Regionalplanung – müssen die Gelegenheit erhalten, zu einem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms Stellung zu nehmen, der im Wesentlichen die raumordnerischen Absichten der Landesregierung erkennen lässt. Dies ist nach dem jetzigen Diskussionsstand mit dem vorliegenden Entwurf nicht gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft



Prof. Dr. Hubert Meyer